

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax), Rechtsan-
wältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spenden: Steuererleichterungen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.....	89
Umsatzsteuer: Zur Steuerpflicht von Verwaltungsleistungen	89
Arbeitsrecht: Vorsicht bei Kettenbefristung von Arbeitsverträgen	90

STIFTUNGSRECHT

Unselbständige Stiftung nicht beteiligungsfähig	91
--	----

VEREINSRECHT

Mündliche Amtsniederlegung wirksam, aber Schriftform erforderlich	91
Eintragung eines nicht-rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins ins Grundbuch nicht möglich	92
Gesetzliche Unfallversicherung: Kleinere Umwege gehören dazu	93

NONPROFITRECHT MEDIAL

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Spenden: Steuererleichterungen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Das Thema Flüchtlinge beherrscht viele aktuelle Nachrichten und Diskussionen deutschlandweit. Wir sehen Menschen, die Flüchtlingen helfen, und wir sehen Menschen, die gegen die Aufnahme von weiteren Flüchtlingen demonstrieren. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 22.09.2015 im Einvernehmen mit den Bundesländern Steuererleichterungen beschlossen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 22.09.2015 einige Erleichterungen für die Flüchtlingshilfe festgesetzt: So gestattet das BMF für Spenden auf Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen die Verwendung des vereinfachten Zuwendungsnachweises. Als Spendennachweis genügen daher auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht.

Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion ist allerdings hinzuweisen.

Auch nicht gemeinnützigen Organisationen wird gestattet, auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge zu sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die Gelder der Sammlung an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Normalerweise können Spenden nur dann steuerlich abgezogen werden, wenn sie unmittelbar der gemeinnützigen Organisation zugewendet werden. Davon macht das BMF also eine Ausnahme.

Ferner sieht das BMF Nachweiserleichterungen für gemeinnützige Organisationen bei der Unterstützung von Flüchtlingen vor. So kann bei Flüchtlingen insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Alle gemeinnützigen Organisationen dürften ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden, so das BMF. Sichergestellt werden muss aber, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen wurden.

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gestattet das BMF schließlich die sog. Arbeitslohnspende. So können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes zu Gunsten einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz.

Aufsichtsratsmitglieder können vor Fälligkeit oder Auszahlung der Vergütung auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten und so für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge spenden. Der gespendete Teil der Vergütung bleibt dann steuerfrei.

Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind ferner von der Schenkungsteuer befreit.

HINWEIS: Erleichterungen dieser Art sind nichts Ungewöhnliches. Vergleichbare Steuererleichterungen

gewährte das BMF z.B. bereits im Zusammenhang mit dem Balkanhochwasser (*NPR 2014, 64*) und dem Erdbeben in Haiti (*NPR 03/2010, 1*).



BMF, Schreiben v. 22.09.2015 – Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:015

Umsatzsteuer: Zur Steuerpflicht von Verwaltungsleistungen

Mit Urteil vom 23.07.2009 (*NPR 11/2009, 2*) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Vereine und Verbände für das Bundesamt für Zivildienst umsatzsteuerfrei bzw. steuerbegünstigt sein kann. Sechs Jahre später hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nach Absprache mit den Bundesländern unter Bezugnahme auf dieses Urteil ein neues BMF-Schreiben veröffentlicht.

§ 5a Abs. 2 Zivildienstgesetz (ZDG) bzw. § 16 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) gestatten es, Verwaltungsaufgaben des Bundesamts für Zivildienst auf Verbände zu übertragen. Diesen Verbänden sind Vereine angeschlossen, die Zivildienstleistende beschäftigen (sog. Einsatzstellen). Strittig war damals gewesen, ob die Leistungen, die der Verband im Namen des Bundesamtes tätigte, steuerfrei waren. Der BFH hatte das bejaht: Der Steuerpflichtige – ein diakonisches Kirchenwerk und gleichzeitig Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes – konnte sich dem BFH zufolge direkt auf die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSysRL) berufen, obwohl das deutsche Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuerfreiheit nicht vorsah. Konkret ergab sich die Steuerfreiheit aus Art. 13 Teil 1 Abs. 1 Buchstabe g der 6. EG-Richtlinie (nunmehr Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSysRL), wonach Umsätze steuerfrei sind, wenn die Dienstleistung eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden ist.

In seinem aktuellen Schreiben weist das BMF nun auf folgende Punkte hin:

- Zu den nach der MwStSysRL umsatzsteuerbefreiten Umsätzen können auch Verwaltungsleistungen aufgrund von Verträgen nach § 5a Abs. 2 ZDG bzw. § 16 BFDG zählen, die auf Einsatzstellen im Sport gerichtet sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Sportverein mit den Zivildienstleistenden tatsächlich Aufgaben im sozialen Bereich wahrnimmt, z. B. Leistungen im Rahmen der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen erbringt. Zum anderen erfordert die Steuerbefreiung, dass die Einsatzstelle selbst als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist.

- Die entgeltliche Übernahme von allgemeinen Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen ist jedoch (weiterhin) steuerpflichtig (BFH v. 29.01.2009, Az. V R 46/06, *NPR 04/2009*, 3); wenn also beispielsweise ein Verband für seine Mitgliedsvereine, die keine eigene Verwaltungsorganisation haben, die Personalabrechnung und Buchhaltung übernimmt, handelt es sich dabei um einen ertragsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Umsätze dem Umsatzsteuerregelsatz unterliegen.

HINWEIS: Bereits mehrfach hat der BFH entschieden, dass sich der Steuerpflichtige aussuchen kann, ob er sich auf das deutsche Umsatzsteuergesetz oder lieber auf die MwStSystRL berufen möchte (exemplarisch: BFH v. 18.03.2015, Az. XI R 38/13, *NPR 2015*, 60 f.). Dass sich ein Steuerpflichtiger vor einem deutschen Gericht unmittelbar auf eine europäische Richtlinie berufen kann, ist ein vom EuGH bereits 1974 entwickelter Grundsatz (dazu ausführlich: *NPR 2015*, 60 f.). Das kann dazu führen, dass dem Steuerpflichtigen ein faktisches Wahlrecht zusteht: Der Steuerpflichtige kann sich entweder auf den Wortlaut der MwStSystRL berufen und die Leistungen umsatzsteuerfrei ausführen oder aber sich allein auf den engeren Wortlaut des deutschen Umsatzsteuergesetzes berufen mit der Folge, dass die Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, dafür im Gegenzug aber der Vorsteuerabzug zulässig ist.

Steuerpflichtige sollten daher stets sorgfältig prüfen (lassen), ob die nationalen Gesetze, die auf europäischen Richtlinien beruhen, den europäischen Vorgaben gerecht werden. Ist dem nicht so, können sich Spielräume für steuerliche Optimierungen ergeben. Ein solches Wahlrecht setzt also voraus, dass man weiß, ob die MwStSystRL vorteilhafter ist als das deutsche Umsatzsteuergesetz. Vom Finanzamt ist in dieser Hinsicht leider keine Hilfe zu erwarten.



BMF, Schreiben v. 18.08.2015 – Az. IV C 4 – S 0184/11/10001:001

Arbeitsrecht: Vorsicht bei Kettenbefristung von Arbeitsverträgen

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (LArbG) vom 25.02.2015 ist die Beschäftigung einer Vertretungskraft für verschiedene in Elternzeit befindliche Lehrkräfte an verschiedenen Schulen über einen Zeitraum von 9,5 Jahren bei insgesamt 22 Vertragsänderungen rechtsmissbräuchlich.

Die Befristung von Arbeitsverträgen ist ein beliebtes Mittel, um Arbeitnehmer zu beschäftigen, ohne sich jedoch für eine unbestimmte Dauer an sie zu binden. Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf jedoch grundsätzlich eines Sachgrundes, um wirksam zu sein. Nur bei einer Vertragsdauer von bis zu zwei Jahren ist eine sachgrundlose Befristung zulässig. Viele Arbeitgeber befristeten Arbeitsverträge, um kurzweilige Engpässe zu überbrücken, die beispielsweise entstehen, wenn fest angestellte Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit ausfallen, sei es aufgrund von Elternzeit, Krankheit, eines immer immer beliebter werdenden Sabbaticals (in der Regel mehrmonatiger Sonderurlaub) oder aus anderen Gründen. Manche Arbeitgeber nutzen

dies auch, um einen Arbeitnehmer vor dem Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages ausgiebig zu testen.

Einige Arbeitgeber überschreiten jedoch, was Dauer und Anzahl der Befristungen angeht, die Grenze des Zulässigen. Immer wieder gehen Berichte von zahlreichen nacheinander abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträgen durch die Medien. Wo die Grenzen von zulässigen und unzulässigen Kettenbefristungen verlaufen, ist nicht immer einfach auszumachen. Wichtige Kriterien aber hat die Rechtsprechung inzwischen dem Rechtsanwender an die Hand gegeben, wie der aktuelle vom LArbG Hamm entschiedene Fall zeigt: In dem Fall war ein Diplom-Sportlehrer in Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2002 bis zum 11.04.2014 aufgrund von über 20 befristeten Verträgen als Vertretungslehrer beschäftigt. Er besaß kein Lehramt oder eine vergleichbare anerkannte Lehrbefähigung. Der letzte Arbeitsvertrag wurde am 22.08.2013 geschlossen. Er sollte die Klasse einer Lehrerin übernehmen, die sich in Elternzeit befand. Tatsächlich übernahm er jedoch die Klasse eines anderen Lehrers, der die Klasse der sich in Elternzeit befindlichen Lehrerin übernahm – ein sog. Ringtausch.

Der Lehrer war der Meinung, dass die Befristung unwirksam gewesen sei, weil kein Sachgrund für die Befristung vorgelegen habe und die Befristung zudem rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Dem trat das beklagte Land entgegen – erfolglos, wie das LArbG meinte: Ein Sachgrund für die Befristung habe zwar vorgelegen, die Befristung sei jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Gesamtdauer und der Zahl der geschlossenen aufeinanderfolgenden befristeten Verträge rechtsmissbräuchlich gewesen. Die Folge: Die Befristung war unzulässig und der Lehrer darf sich über einen unbefristeten Arbeitsvertrag freuen. Das letzte Wort ist freilich noch nicht gesprochen; das beklagte Land hat Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt (BAG, Az. 7 AZR 420/15).

HINWEIS: Das Urteil betraf zwar eine Klage gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die vom LArbG dargestellten Grundsätze finden aber auch darüber hinaus, d.h. auch im Dritten Sektor, bei der Prüfung von Kettenbefristungen Anwendung, sofern nicht branchenspezifische Besonderheiten bestehen. Sonderurlaub, Erziehungsurlaub, Mutterschutz und dergleichen sind nach Auffassung des LArbG aber in keinem Betrieb vorhersehbar oder planbar und kommen in jeder Branche vor; sie stellen also keine branchentypischen Besonderheiten dar.

Für die Prüfung von Kettenbefristungen ergibt sich danach folgendes Prüfungsschema:

1. Sofern eine sachgrundlose Befristung zulässig ist (max. zwei Jahre, max. drei Verlängerungen) besteht kein Anlass für eine vertiefte Missbrauchskontrolle.
2. Überschreiten die befristeten Arbeitsverträge diese Grenzen nicht um ein Mehrfaches, besteht ohne weitere Anhaltspunkte ebenfalls kein gesteigerter Anlass zur Missbrauchskontrolle.
3. Werden diese Grenzen allerdings alternativ oder kumulativ mehrfach überschritten, ist eine umfassende Missbrauchskontrolle geboten, wobei der Arbeitnehmer weitere für einen Missbrauch sprechende Umstände vorzutragen hat.
4. Werden die Grenzen – wie im vorliegenden Fall –

besonders gravierend überschritten, wird ein Missbrauch indiziert. In diesem Fall muss der Arbeitgeber das Indiz entkräften.



LArbG Hamm, Urteil vom 25.02.2015 – Az. 5 Sa 1315/14

STIFTUNGSRECHT

Unselbständige Stiftung nicht beteiligungsfähig

Bereits am 15.05.2012 hatte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) geurteilt, dass eine unselbständige Stiftung im Verwaltungsprozess nicht beteiligungsfähig ist (vgl. *NPR 2013, 35*). Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen und die Auffassung des VGH Mannheim bestätigt.

Eine unselbständige Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von lediglich 5.000 Euro war für den Vertrieb von Schädlingsbekämpfungsmitteln errichtet worden. Ziel war es, eine „gewerbliche Stiftung“ ohne die im Stiftungsrecht verankerte Staatsaufsicht für rechtsfähige Stiftungen zu gründen.

Der Stiftungsträger meldete die Stiftung als Gewerbebetrieb an. Die Behörden lehnten die Anmeldung jedoch ab, weil es sich bei der Stiftung um eine unselbständige Stiftung (Treuhandstiftung) handelte, die mangels Rechtsfähigkeit keine Gewerbeanzeige abgeben könne. Daraufhin klagten Stiftung und Stiftungsträger.

Der VGH Mannheim entschied bereits 2012, dass die unselbständige Stiftung nicht beteiligungsfähig und ihre Klage daher unzulässig gewesen sei. Die Klage des Stiftungsträgers sei zwar zulässig, aber unbegründet gewesen. Eine Gewerbeanzeige hätte nur die das Gewerbe ausübende natürliche oder juristische Person selbst abgeben können. Der klagende Stiftungsträger sei jedoch nur der zivilrechtliche Eigentümer des Stiftungsvermögens gewesen, das er im Rahmen eines Treuhandverhältnisses hielt. Er verwaltete lediglich eine Vermögensmasse. Ein Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung konnte er den Behörden daher nicht anzeigen. Dies ließen die Stiftung und der Stiftungsträger nicht auf sich beruhen und legten Revision zum BVerwG ein.

Das BVerwG wies die Revision zurück. Es urteilte, dass gemäß § 61 VwGO nur natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, beteiligungsfähig sein können. Die Fähigkeit, Verfahrensbeteiligter zu sein, richte sich also grundsätzlich nach der Rechtsfähigkeit. Juristischen Personen werde durch die Rechtsordnung eine eigene, von ihren Mitgliedern losgelöste Rechtspersönlichkeit verliehen, die konsequenterweise die Rechtsfähigkeit nach sich ziehe,

an die die Beteiligungsfähigkeit anknüpfe. Eine Stiftung erlange gemäß § 80 BGB die Rechtsfähigkeit aber erst durch Anerkennung.

Eine Anerkennung erfolgte im zu entscheidenden Fall aber nicht, weil es sich bei der Stiftung um eine unselbständige Stiftung handelte. Und eine entsprechende Anwendung des § 80 BGB auf unselbständige Stiftungen sei, so das BVerwG, nicht geboten – weder der Wille des Gesetzgebers verlange das noch die grundsätzliche Gleichbehandlung der unselbständigen und selbständigen Stiftung im Steuerrecht. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen bedürfe es keiner Gleichstellung. Damit hatte die Revision insgesamt keinen Erfolg.

HINWEIS: Das BVerwG hat mit seinem Urteil einen Schlusstrich unter diesen Streit gezogen. Weil sich die unselbständige Stiftung auf die Verletzung von Grundrechten berief, hätte sie gegen das Urteil des BVerwG noch Verfassungsbeschwerde einlegen können – was sie aber nicht getan hat.



BVerwG, Urteil vom 09.04.2014 – Az. 8 C 23/12

VEREINSRECHT

Mündliche Amtsniederlegung wirksam, aber Schriftform erforderlich

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat bestätigt, dass die mündlich erklärte Amtsniederlegung gegenüber dem Bestellungsorgan (meist die Mitgliederversammlung) oder einem anderen (amtierenden) Vorstandsmitglied wirksam ist. Trotzdem bedarf es in aller Regel für die Anmeldung der Änderung zum Vereinsregister eines schriftlichen Dokuments.

Wer die Überschrift liest, wird verwirrt sein: Was denn nun? Muss die Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen oder kann sie mündlich (wirksam) erklärt werden? Warum diese Überschrift trotz ihrer Widersprüchlichkeit treffend ist, zeigt das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 19.03.2015.

Zwei Mitglieder eines vertretungsbefugten Vorstandes reichten eine notariell beglaubigte Anmeldung zum Vereinsregister ein, wonach ein weiteres vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied ausgeschieden sei. Das Vereinsregistergericht lehnte jedoch die Eintragung im Vereinsregister ab und begründete dies mit dem Fehlen des Niederlegungsschreibens. Dagegen wandte sich der Verein und legte Beschwerde ein.

Der Verein unterstellte dem Registergericht, elementare Rechtsgrundsätze des deutschen Vereinsrechts, zu dem auch gehöre, dass eine Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit formfrei, also auch mündlich, erfolgen könne, zu verkennen. Wenn ein schriftliches Niederlegungsschreiben fehle, könne vom Verein nicht verlangt werden, ein solches vorzulegen. Eine Eintragung in das Vereinsregister müsse trotzdem erfolgen, weil das Vereinsregister ansonsten falsch sei.

Das OLG wies die Rechtsansicht des Registergerichts zurück, Löschungsvoraussetzung sei die Vorlage einer schriftlichen Niederlegungserklärung. Die Amtsniederlegung des Vereinsvorstandes könne mündlich erklärt werden, so das Gericht. Der Gesetzgeber habe mit § 67 Abs. 1 BGB allerdings eine Spezialvorschrift geschaffen, die verlange, dass im Registerverfahren Urkunden vorzulegen seien, die die einzutragende Tatsache glaubhaft machen. Vorliegend hätte das Registergericht daher zwar nicht eine Niederlegungserklärung fordern dürfen, aber doch ein Bestätigungsschreiben, in welchem die Amtsniederlegung bekundet wird. Das OLG fand auch keinen Anhalt dafür, dass die Vorlage eines derartigen Bestätigungsschreibens dem Verein unmöglich gewesen wäre. Deswegen hatte die Beschwerde des Vereins letztlich doch keinen Erfolg.

HINWEIS: Mündliche Niederlegungserklärungen bedürfen in der Praxis besonderer Aufmerksamkeit. Wenn sie nur einseitig zum Vereinsregister angemeldet werden, ist Vorsicht geboten. Vorstandsmitglieder sollten sich merken, dass mündliche Amtsniederlegungen – sofern die Satzung nichts anderes vorgibt – wirksam sein können, diese jedoch schriftlich vom Zurücktretenden bestätigt werden sollten. Wenn das zurückgetretene Vorstandsmitglied eine solche Bestätigung nicht unterschreiben möchte oder rein tatsächlich nicht zu erreichen ist, ist weiterer Ärger vorprogrammiert: Entweder ein Zivilprozess gegen das Vorstandsmitglied auf schriftliche Bestätigung des Rücktritts oder ein Verwaltungsprozess auf Eintragung der Änderungen trotz Fehlens einer solchen Bestätigung. Wenn es sich um ein einzelvertretungsbefugtes Vorstandsmitglied handelt, besteht zudem die Gefahr, dass dieses Mitglied bis zur Eintragung der Änderung den Verein (weiterhin) wirksam verpflichtet.



OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.03.2015 – Az. 20 W 327/14

Eintragung eines nicht-rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins ins Grundbuch nicht möglich

Nicht eingetragene bzw. nicht konzessionierte Vereine sind nicht selten. Das Kammergericht Berlin (KG) hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, ob ein solcher Verein auch als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch geführt werden kann. Nein, meint das KG mit seinem Beschluss vom 06.01.2015 in Bezug auf einen nicht eingetragenen wirtschaftlichen Verein.

Ein nicht im Vereinsregister eingetragener und auch von Staats wegen nicht konzessionierter wirtschaftlicher Verein (ein sog. nicht-rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein) sollte ins Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen werden. Das Grundbuchamt lehnte das ab. Gegen die Ablehnung legte der Verein Beschwerde ein.

Der Verein hatte nach eigenem Vortrag 5.199 Mitglieder, 103 Mitarbeiter und Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 86.085.000 Euro. Er berief sich auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), welches – seiner Meinung nach – entsprechende Anwendung auch auf ihn finden müsse, weil der nicht eingetragene Verein von Gesetzes wegen wie eine GbR zu behandeln sei. In dem genannten Urteil hatte der BGH entschieden, dass eine GbR als Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen werden darf.

Das KG Berlin wies das Vorbringen des Vereins allerdings zurück. Zwar überwiege in der Literatur die Meinung, dass ein Idealverein selbst dann als rechtsfähig anzusehen sei, wenn er nicht in das Vereinsregister eingetragen wurde. Dies gelte jedoch nicht für den nicht-rechtsfähigen wirtschaftlichen Verein. Ein solcher sei der beschwerdeführende Verein aber. Rechtsfähigkeit könne der nicht-rechtsfähige wirtschaftliche Verein nur durch staatliche Konzessionierung erlangen, so das KG Berlin.

In der Praxis wird die Konzessionierung in den allermeisten Fällen von den zuständigen Stellen allerdings mit dem Hinweis auf andere mögliche Rechtsformen abgelehnt. So kommen als mögliche Rechtsformen z.B. die GmbH, die AG und die eingetragene Genossenschaft in Betracht. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit eines wirtschaftlichen Vereins, der keine Konzession hat, laufe dem Gesetz zuwider, so das KG Berlin. Mangels Rechtsfähigkeit könne eine Eintragung des Vereins im Grundbuch daher nicht erfolgen.



KG Berlin, Beschluss vom 06.01.2015, Az. 1 W 250 – 252/14

Gesetzliche Unfallversicherung: Kleinere Umwege gehören dazu

Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hat kürzlich entschieden, dass kleinere Umwege zum Arbeitsweg zählen und nicht die Leistungspflicht der Unfallversicherung ausschließen.

Oft wird darüber gestritten, ob eine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (siehe z.B. *NPR 11/2010, 5 f.*; *NPR 2013, 93*). Das LSG Hessen musste sich nun mit einem Unfall auf dem Arbeitsweg beschäftigen.

Grundsätzlich gilt ein Unfall, der auf direktem Weg zur oder von der Arbeit geschieht, als Arbeitsunfall. Selbst ein verbotenes Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus. In einem solchen Fall hat dann die gesetzliche Unfallversicherung zu zahlen. Im zu entscheidenden Fall war der Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit verunglückt, als er verkehrswidrig wenden wollte. Strittig war die Einstandspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung, weil der Unfallort nicht auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle lag.

Das LSG Hessen gab dem Arbeitnehmer Recht: Bei der Beurteilung, ob ein Unfallort auf dem Weg zur Arbeit liegt oder nicht, komme es entscheidend darauf an, dass am Fahrziel festgehalten und die Strecke nur unwesentlich verlängert wurde. Sei dies der Fall, sei ein Unfall auch

dann als Arbeitsunfall einzuordnen, wenn der Unfallort nicht auf dem direkten Weg zum Arbeitsplatz liege. Das LSG Hessen hatte keine Zweifel daran, dass der Beschäftigte unverändert seine Arbeitsstätte habe erreichen wollen. Zwar konnte sich der Kläger nicht mehr an das Geschehen und die gewählte Fahrstrecke erinnern, weil er bei dem Unfall so schwer verletzt wurde, dass er sein Erinnerungsvermögen verloren hatte. Das Gericht hatte aber keine Zweifel daran, dass der Umweg das Resultat eines vorherigen Falschabbiegens bzw. Verfahrens war und keinen privaten Hintergrund hatte, der die Leistungspflicht ausgeschlossen hätte.

HINWEIS: Vereine sollten für ihre Angestellten den Versicherungsumfang überprüfen. Ein Unfall ist schnell geschehen, die Folgen können aber mitunter gravierend sein und lebenslange Folgen haben. Ausführlich zum sinnvollen Abschluss einer privaten Unfallversicherung für NPOs: *NPR 2014, 15 f.* Zu erinnern ist auch an das Erfordernis einer sorgfältigen Satzungsgestaltung (vgl. z.B. *NPR 01/2012, 6*), um Vereinsmitglieder vor Haftung zu schützen. Letzteres ist durch die Einführung des § 31b BGB nicht verzichtbar.



LSG Hessen, Urteil vom 14.07.2015, Az. L 3 U 118/13

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

„RENAISSANCE“ DER DOPPELSTIFTUNG DURCH DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Die absehbaren Verschlechterungen bei der Übertragung unternehmerischen Vermögens im Zuge der anstehenden Novellierung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts lassen vermuten, dass die Doppelstiftung aus guten Gründen weiter an Popularität gewinnen wird. Obwohl mittlerweile viele Doppelstiftungen existieren, ist eine Reihe von Fragen im Stiftungszivil- wie im Steuerrecht noch nicht abschließend geklärt. Zudem halten sich hartnäckig einige Fehlvorstellungen – Anlass genug für eine aktuelle Betrachtung. Im Fokus dieses Beitrages stehen die Ausgestaltung von Doppelstiftungen, ausgewählte steuerliche Aspekte und stiftungszivilrechtliche Bedenken. Der Beitrag wird in der kommenden Ausgabe der ZStV fortgesetzt.

STRATEGISCHES MANAGEMENT IN STIFTUNGEN (TEIL 2)

- Kurt-Dieter Koschmieder, Jena/ Kay Seidemann, Zwickau

Im Anschluss an ZStV 2015, 126ff. werden im vorliegenden Beitrag Überlegungen zu der komplexen Frage, welche ökonomische Relevanz das strategische Management in Stiftungen hat, fortgeführt. Nachdem Konzept, strategische Organisations- und Beziehungsstrukturen sowie Schlüsselaktivitäten stiftungsspezifisch analysiert worden sind, sollen im Folgenden die Handlungsfelder des strategischen Stiftungsmanagements beleuchtet werden, um insgesamt ein ökonomisches Grundverständnis für diesen Bereich etablieren zu können.

VEREINSVORSTÄNDE IM VISIER DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

- Dennis Reschke, Bonn

Eine Vielzahl eingetragener Vereine wird laienhaft – meist durch ehrenamtlich Engagierte – geführt. Aber auch diese verwalten genauso wie Geschäftsführer oder Vorstände von Kapitalgesellschaften letztendlich fremdes Vermögen. Dass das Vermögen des e. V. als eigenständige juristische Person von dem Vermögen seiner Mitglieder getrennt ist, ist einem unbestrittenen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz zu verdanken (sog. Trennungsprinzip), der richtigerweise auch im Strafrecht Geltung beansprucht. Diese Trennung der Vermögensmassen birgt aber auch gewisse Risiken in sich: Zum einen können die Verantwortlichen eines e. V. nicht grenzenlos über Vereinsgelder verfügen, zum anderen können unter Umständen in wirtschaftlichen Krisenzeiten bestimmte Verhaltensweisen erforderlich werden. Ziel des vorliegenden Praxisreports soll es vor diesem Hintergrund sein, jenseits von dogmatischen Einzelheiten die Vereinspraxis zu sensibilisieren, dass auch Verantwortliche eingetragener Vereine allzu leicht Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden können und überblicksartig Fallgestaltungen aufzuzeigen, bei denen entsprechende Gefahren am ehesten drohen. Präventive Handlungsempfehlungen runden den Report ab.

NONPROFITRECHT MEDIAL

Das Team des Fachbereichs Nonprofitrecht erklärt regelmäßig verschiedenste Themen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht kurz und knapp auf www.winheller.tv. Folgende Videos sind in den letzten Wochen dazu gekommen:



Haftung und Compliance im Verein – Welche Haftungsgefahren gibt es?



gGmbH oder Verein? – Welche Rechtsform sollten Gründer eher wählen?



Vom e.V. zur gGmbH – Lohnt sich die Gründung einer gGmbH für Vereine?



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

WEBINAR: MINDESTLOHN FÜRS PRAKTIKUM?

Der Mindestlohn gilt seit dem 1.1.2015 und sorgt mit seinen umfassenden Dokumentations-/Aufzeichnungspflichten für Verwirrung. Bei Verstößen drohen sogar empfindliche Bußgelder. Besonders gemeinnützige Organisationen sind sich oft nicht über die Folgen des Mindestlohngesetzes im Klaren.

In unserem zweiten Webinar zum Thema Mindestlohn erläutert **Dr. Eric Uftring**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, am **22.10.2015** im Besonderen, was der Mindestlohn für Praktikanten, Studenten und Auszubildende in dualer Ausbildung bedeutet. Sind Praktikanten immer vom Mindestlohn ausgenommen? Sind alle Vereine verpflichtet, ihren Übungsleitern Mindestlohn zu zahlen? Welche Aufzeichnungen müssen geführt werden? Alle Antworten gibt es im Webinar.

Veranstalter: Connecting Help – Haus des Stiftens

Weitere Informationen und Anmeldung

TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT – GRUNDLAGENSEMINAR

In unserem Seminar, welches am **23. Oktober 2015** in **Kassel** stattfinden wird, lernen Sie die grundlegenden rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen – selbstverständlich auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung. Themen, die **Rechtsanwalt Stefan Winheller** in diesem Grundlagenseminar behan-

delt, sind u.a. die An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit und deren Folgen und die wichtige Abgrenzung der einzelnen Sphären dieser Rechtsträger.

Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.

[Anmeldung](#)

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT*

Rechtsanwalt **Dr. Lothar Jansen** wird am **6. November 2015** in **Hannover** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Weitere Termine: Köln 27.11.2015, Dortmund 4.12.2015, Berlin 8.1.2016

[Weitere Information und Anmeldung](#)

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT*

Rechtsanwältin **Anka Hakert** informiert am **10. November 2015** die Teilnehmer des Seminars "**Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht**" in **Stuttgart** über alle aktuellen Neuerungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Weitere Termine: Köln 16.12.2015, Frankfurt 15.01.2016, Berlin 12.02.2016

[Weitere Information und Themenübersicht](#)

8. FORUM VEREINS- UND VERBANDSRECHT

Die beiden WINHELLER-Anwälte **Lutz Auffenberg** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht) und **Dr. Eric Uftring** (Fachanwalt für Arbeitsrecht/Steuerrecht) werden am **19. und 20. November** auf dem 8. Forum Vereins- und Verbandsrecht „Compliance-Richtlinien aufstellen und umsetzen“ in **Berlin** als Referenten und Panelgäste auftreten. Lutz Auffenberg erklärt u.a., ab wann die Tätigkeit einer NPO der Kontrolle der BaFin unterliegen kann. Dr. Eric Uftring widmet sich dem Thema Compliance im Verband und der Umsetzung von Compliance-Richtlinien.

[Vollständige Übersicht und Anmeldung](#)

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT*

Rechtsanwalt **Stefan Winheller** wird am **27. November 2015** in **Köln** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Weitere Termine: Hannover 6.11.2015, Köln 27.11.2015, Dortmund 4.12.2015, Berlin 8.1.2016

[Weitere Information und Anmeldung](#)

WEBINAR: DIE VORSTANDSHAFTUNG IN GEMEINNÜTZIGEN ORGANISATIONEN

Am **10. Dezember 2015** wird Rechtsanwalt **Johannes Fein** im ersten Teil des Webinars auf die Grundsätze der Vorstandshaftung eingehen. Im zweiten Teil erklärt dann Thomas Drtina von der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG, wie Vorstände das Haftungsrisiko am besten mindern können. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich und erwünscht.

[Anmeldung](#)

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30/31.10.2015	15. Hamburger Stiftungstag	Im Oktober 2015 finden die 15. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts unter dem Thema „Reform des Stiftungsrechts, Anpassungen im Umsatzsteuerrecht, mehr Transparenz – Alles neu im Dritten Sektor?“ statt.	Weitere Informationen
07.11.2015	Stiftungstag Mecklenburg-Vorpommern 2015	Der Stiftungstag Mecklenburg-Vorpommern wird am 7. November 2015 im Alfred-Krupp-Kolleg in Greifswald stattfinden.	Weitere Informationen
09.11.2015	Brandenburger Stiftungstag 2015	Die Hoffbauer-Stiftung ist Gastgeberin des Brandenburger Stiftungstages, der am 09. November 2015 im Hoffbauer Tagungshaus in Potsdam stattfindet.	Weitere Informationen
21.11.2015	12. Sächsischer Stiftungstag	Das Hygienische Museum in Dresden ist erneut Gastgeber des sächsischen Stiftungstags.	Weitere Informationen